

Falschparken auf Privatflächen: Typische Ausreden helfen nicht

Sie haben eine Abmahnung erhalten, weil Ihr Fahrzeug auf einem privaten Parkplatz oder Grundstück abgestellt war? Dann ist entscheidend, ob eine Erlaubnis zur Nutzung bestand. Ohne Zustimmung des Eigentümers oder Besitzberechtigten ist das Parken grundsätzlich unberechtigt – auch bei kurzer Dauer, auch wenn der Stellplatz gerade frei war und auch dann, wenn Sie die Fläche für öffentlich hielten.

Ein einmaliger Verstoß begründet bereits einen Unterlassungsanspruch und die Vermutung einer Wiederholungsgefahr.

Die rechtliche Ausgangslage

Wer einen fremden Privatparkplatz ohne Erlaubnis nutzt, beeinträchtigt den Besitz oder das Eigentum des Berechtigten. Das löst einen Anspruch auf Unterlassung nach §§ 862, 1004 BGB sowie Ersatz erforderlicher Kosten aus.

Entscheidend ist nicht, ob der Fahrer die Nutzung für unproblematisch hielt oder ob der Eigentümer den Parkplatz in diesem Moment tatsächlich selbst benötigte. Entscheidend ist allein, ob eine Erlaubnis zur Nutzung bestand.

Der Berechtigte hat Anspruch darauf, dass sein Stellplatz jederzeit verfügbar bleibt. Er muss weder nachweisen, dass er gerade parken wollte, noch eine Ausweichmöglichkeit nutzen. Das Amtsgericht Hildesheim hat ausdrücklich hervorgehoben, dass weder ein fehlender konkreter Nutzungswille noch eine mögliche Ausweichmöglichkeit oder eine für Kunden eher untypische Tageszeit die unberechtigte Nutzung rechtfertigen.

Die häufigsten Ausreden

„Ich habe das Schild nicht gesehen“

Dieser Einwand ist grundsätzlich irrelevant.

Die Rechtswidrigkeit des Abstellens hängt nicht davon ab, ob der Fahrer ein Schild tatsächlich gelesen hat. Nach dem Amtsgericht Stuttgart ist verbotene Eigenmacht ein objektiver Tatbestand. Weder das Bewusstsein, fremden Besitz zu beeinträchtigen, noch ein guter Glaube an eine Zustimmung des Eigentümers sind erforderlich.

Auch das Landgericht Saarbrücken stellte klar, dass es auf eine behauptete fehlende Erkennbarkeit der Stellplätze als Privatparkplätze nicht ankommt.

Kurz gesagt: Nicht gesehen bedeutet nicht, parken erlaubt.

„Dort stand kein Schild“

Auch das hilft nicht weiter.

Eine Beschilderung kann die private Zweckbestimmung einer Fläche deutlich machen. Sie ist aber nicht in jedem Fall Voraussetzung für den Schutz von Eigentum und Besitz. Auf privaten Flächen besteht kein Recht zum Parken, nur weil kein ausdrückliches Verbotsschild aufgestellt wurde.

Das Amtsgericht Leverkusen entschied, dass es auf einer Privatstraße keines ausdrücklichen Verbots bedarf. Wer dort parken möchte, benötigt eine Erlaubnis. Das Amtsgericht Hagen stellte ebenfalls klar, dass die fehlende Markierung lediglich eine zusätzliche Warn- und Klarstellungsfunktion betrifft.

Kurz gesagt: Fehlende Beschilderung ersetzt keine Erlaubnis.

„Die Markierung war nicht erkennbar“

Auch die fehlende oder unklare Bodenmarkierung führt nicht automatisch zu einer Parkerlaubnis.

Wer sich auf ein Recht zur Nutzung einer fremden Fläche beruft, muss darlegen, woraus dieses Recht folgen soll. Das Amtsgericht Hagen hat entschieden, dass die Beweislast für die Nutzungsberechtigung beim Nutzer der fremden Fläche liegt.

Kurz gesagt: Unklare Markierung bedeutet nicht freie Nutzung.

„Andere Autos standen dort auch“

Auch daraus entsteht kein eigenes Nutzungsrecht.

Andere Nutzer können beispielsweise Mieter, Eigentümer oder sonst ausdrücklich zugelassene Personen sein. Es ist ebenso möglich, dass andere Fahrzeuge ebenfalls unberechtigt dort stehen.

Das Amtsgericht Hagen hat deshalb ausdrücklich entschieden, dass andere Fahrzeuge keine Parkerlaubnis begründen.

Kurz gesagt: Falschparken wird nicht dadurch erlaubt, dass andere möglicherweise ebenfalls falsch parken.

„Der Parkplatz war frei“

Ein freier Parkplatz ist nicht automatisch ein öffentlicher Parkplatz.

Ein privater Stellplatz darf nur von den dazu Berechtigten genutzt werden. Dass die Fläche gerade nicht belegt war, bedeutet nicht, dass sie für beliebige Dritte freigegeben ist. Der Berechtigte darf erwarten, dass sein Parkplatz jederzeit verfügbar bleibt.

Kurz gesagt: Frei bedeutet nicht freigegeben.

„Der Eigentümer brauchte den Stellplatz gerade nicht“

Dieser Einwand ist rechtlich unerheblich.

Das Amtsgericht Hildesheim stellte klar, dass es nicht darauf ankommt, ob der Berechtigte während der konkreten Besitzstörung einen Nutzungswillen hatte. Er hat Anspruch auf eine uneingeschränkte Verfügbarkeit seines Stellplatzes und darf sich darauf verlassen, dass dieser jederzeit zur Verfügung steht.

Kurz gesagt: Der Eigentümer muss den Parkplatz nicht gerade in diesem Moment benötigen.

„Der Eigentümer hätte doch ausweichen können“

Auch eine mögliche Ausweichmöglichkeit rechtfertigt die Nutzung nicht.

Der Berechtigte ist nicht verpflichtet, sein Fahrzeug woanders abzustellen, um unbefugtes Parken auf seinem eigenen Stellplatz hinzunehmen. Das Amtsgericht Hildesheim hat die mögliche Nutzung einer Ausweichmöglichkeit ausdrücklich als unbeachtlich bewertet.

Kurz gesagt: Der Falschparker kann nicht verlangen, dass der Berechtigte ausweicht.

„Es war nachts / außerhalb der Öffnungszeiten“

Auch die Tageszeit ändert nichts.

Ein Privatparkplatz wird nicht dadurch öffentlich, dass ein Geschäft geschlossen ist, Kunden zur fraglichen Zeit wahrscheinlich nicht parken oder die Fläche gerade leer wirkt. Das Amtsgericht Hildesheim hat ausdrücklich entschieden, dass auch eine Tageszeit, zu der eine Nutzung durch Kunden unwahrscheinlich ist, keine unberechtigte Nutzung rechtfertigt.

Das Amtsgericht Aalen stellte außerdem klar, dass eine Besitzstörung nicht nur während üblicher Geschäftszeiten vorliegen kann.

Kurz gesagt: Nachts, am Wochenende oder außerhalb der Öffnungszeiten bleibt ein Privatparkplatz privat.

„Ich stand nur ganz kurz dort“

Auch ein kurzer Aufenthalt kann ausreichen.

Das Amtsgericht Schwäbisch Gmünd entschied, dass es nicht darauf ankommt, ob ein Fahrzeug nur kurzfristig abgestellt wurde. Das Amtsgericht Horb hielt selbst einen Zeitraum von etwa zwei Minuten für ausreichend, wenn es sich nicht nur um ein sofortiges Wenden mit unmittelbarer Weiterfahrt handelt.

Das Amtsgericht Koblenz hat entschieden, dass die Besitzstörung keine Mindestbeeinträchtigung kennt und hat sogar das Wenden untersagt.

Kurz gesagt: „Nur zwei Minuten“ ist keine allgemeine Erlaubnis oder Rechtfertigung.

„Meine Frau / mein Beifahrer blieb im Auto“

Auch dieser Einwand wurde zurückgewiesen.

Ob eine andere Person im Fahrzeug sitzen bleibt, ändert nichts daran, dass der Stellplatz ohne Zustimmung genutzt wurde. Das Amtsgericht Horb entschied, dass weder die kurze Dauer noch die Anwesenheit der Ehefrau im Fahrzeug die Besitzstörung beseitigt.

Kurz gesagt: Ein besetztes Fahrzeug macht einen fremden Parkplatz nicht frei.

„Ich war jederzeit telefonisch erreichbar“

Telefonische Erreichbarkeit ersetzt keine Erlaubnis.

In einem Verfahren vor dem Amtsgericht Horb wurde eingewandt, das Fahrzeug hätte jederzeit unverzüglich weggefahren werden können. Das Gericht hielt dies für unerheblich. Entscheidend war, dass der Parkplatz ohne Zustimmung genutzt wurde.

Kurz gesagt: Erreichbar zu sein bedeutet nicht, parkberechtigt zu sein.

„Ich musste einen wichtigen Anruf annehmen“

Ein dringender oder wichtiger Anruf rechtfertigt das Abstellen auf einem fremden Privatparkplatz grundsätzlich nicht.

Das Amtsgericht Horb entschied, dass auch ein wichtiger Anruf keine Duldungspflicht des Berechtigten begründet. Andernfalls müsste jeder Grundstückseigentümer hinnehmen, dass seine Fläche immer dann kurzfristig genutzt wird, wenn jemand telefonieren möchte.

Kurz gesagt: Ein Telefonat schafft keine Parkerlaubnis.

„Ich musste nur schnell etwas erledigen“

Auch kurze private Erledigungen begründen keine Duldungspflicht.

Das Amtsgericht Aalen befasste sich mit dem Einwand, der Betroffene habe den Parkplatz zunächst wegen eines geschäftlichen Interesses und anschließend für den Kauf eines Döners genutzt. Selbst bei Wahrunterstellung dieses Vorbringens lag keine Zustimmung zur Nutzung vor.

Kurz gesagt: Einkaufen, Essenholen oder eine kurze Besorgung erlauben das Parken nicht.

„Ich habe das Auto nicht gefahren“

Dieser Einwand ist nicht automatisch geeignet, die Abmahnung zurückzuweisen.

Nach dem BGH kann der Halter beziehungsweise Verfügungsberechtigte als Zustandsstörer in Anspruch genommen werden. Das gilt insbesondere, wenn er trotz Aufforderung den tatsächlichen Fahrer nicht benennt.

Kurz gesagt: „Ich war es nicht“ erledigt die Angelegenheit nicht.

„Das Auto wurde sofort weggefahren“

Das nachträgliche Entfernen beseitigt den bereits begangenen Verstoß nicht.

Der Unterlassungsanspruch richtet sich auf die Verhinderung künftiger Störungen. Die Tatsache, dass das Fahrzeug nach kurzer Zeit entfernt wurde, ändert nichts daran, dass der Parkplatz zuvor ohne Erlaubnis genutzt wurde.

Das Amtsgericht Koblenz hat sogar für ein nur wenige Sekunden dauerndes Wenden auf einem Privatgrundstück einen Unterlassungsanspruch bejaht.

Kurz gesagt: Wegfahren beendet die aktuelle Störung, aber nicht automatisch deren rechtliche Folgen.

„Ich werde dort nie wieder parken“

Eine formlose Zusage genügt nicht.

Bereits ein einmaliges unberechtigtes Abstellen begründet grundsätzlich die tatsächliche Vermutung einer Wiederholungsgefahr. Das Amtsgericht Hildesheim stellte klar, dass auch eine erstmalige und einmalige Besitzstörung hierfür ausreicht. Ob der Betroffene subjektiv erklärt, er wolle den Verstoß nicht wiederholen, ist nicht entscheidend.

Zur Widerlegung der Wiederholungsgefahr ist regelmäßig eine geeignete strafbewehrte Unterlassungserklärung erforderlich. Das Amtsgericht Horb stellte klar, dass eine Erklärung ohne Vertragsstrafe nur eine unverbindliche Absichtserklärung sein kann.

Kurz gesagt: „Das passiert nicht wieder“ genügt regelmäßig nicht.

„Der konkrete Anlass ist inzwischen vorbei“

Auch das beseitigt die Wiederholungsgefahr nicht automatisch.

Dass ein bestimmter Besuch beendet wurde oder man sich künftig möglicherweise nicht mehr am Ort aufhält, genügt grundsätzlich nicht. Das Amtsgericht Horb wies darauf hin, dass vergleichbare Situationen jederzeit wieder eintreten können.

Das Amtsgericht Hildesheim betonte außerdem, dass die Wiederholungsgefahr anhand aller Umstände beurteilt wird und bereits die Verletzungshandlung eine Vermutung weiterer Störungen begründet.

Kurz gesagt: Ein einmaliger Anlass schließt künftige Verstöße nicht aus.

„Der Eigentümer hätte mich erst auffordern müssen“

Eine vorherige persönliche Aufforderung ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Das Amtsgericht Heidelberg entschied, dass die verbotene Eigenmacht bereits mit der Nutzung des privaten Grundstücks ohne Zustimmung verwirklicht sein kann. Es kommt nicht darauf an, ob der Berechtigte den Fahrer zunächst zum Entfernen des Fahrzeugs aufgefordert hat.

Kurz gesagt: Der Eigentümer muss nicht erst persönlich hinter dem Fahrzeug stehen.

„Der Eigentümer hätte abschleppen lassen müssen“

Auch eine unterbliebene Abschleppmaßnahme bedeutet keine Duldung.

Der Berechtigte kann entscheiden, welche rechtlichen Schritte er ergreift. Er muss nicht abschleppen lassen, um Unterlassungsansprüche geltend machen zu können.

Kurz gesagt: Nicht abgeschleppt bedeutet nicht, parken erlaubt.

„Die Abmahnung ist Schikane“

Dieser Vorwurf trägt regelmäßig nicht.

Das Landgericht Saarbrücken verneinte eine Schikane, weil der Grundstückseigentümer mit der Unterlassungsaufforderung sein berechtigtes Interesse verfolgt, Eigentum und Besitz vor Eingriffen Dritter zu schützen.

Kurz gesagt: Die Durchsetzung des Eigentums ist keine Schikane.

„Die Anwaltskosten sind nicht erforderlich“

Auch dieser Einwand ist regelmäßig nicht erfolgreich.

Mehrere Gerichte haben die Erstattung beziehungsweise Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sowie der Kosten einer erforderlichen Halterauskunft zugesprochen.

Kurz gesagt: Wer den Anlass für eine berechtigte Abmahnung gibt, muss mit den erforderlichen Kosten rechnen.

Was nach einer Abmahnung passiert

Wer sich auf eine tatsächlich bestehende Nutzungserlaubnis beruft, sollte diese konkret, nachvollziehbar und möglichst belegt darlegen.

Soweit eine Stellungnahme dagegen ausschließlich die auf dieser Seite behandelten Standardausreden wiederholt, erfolgt hierzu grundsätzlich keine weitere außergerichtliche Korrespondenz. Nach Ablauf der gesetzten Frist werden die Ansprüche unmittelbar gerichtlich durchgesetzt.

Dies umfasst insbesondere:

- den Unterlassungsanspruch,
- die erforderlichen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten,
- die Kosten der Halterauskunft,
- Gerichts- und weitere Rechtsanwaltskosten.

Fazit

Die ausgewerteten Entscheidungen zeigen ein einheitliches Bild:

Die typischen Ausreden des Falschparkers ändern die Rechtslage grundsätzlich nicht.

Ein übersehenes oder fehlendes Schild, eine unklare Markierung, ein kurzer Aufenthalt, ein wichtiger Anruf, eine private Erledigung, ein leerer Stellplatz, eine günstige Tageszeit, ein fehlender konkreter Nutzungswille des Berechtigten oder eine mögliche Ausweichmöglichkeit begründen ohne Zustimmung kein Recht zur Nutzung eines privaten Parkplatzes.

Auch der Hinweis, nicht selbst gefahren zu sein, keine Wiederholungsgefahr zu sehen oder künftig nicht mehr parken zu wollen, reicht regelmäßig nicht aus.

Nur eine tatsächlich bestehende und nachweisbare Nutzungserlaubnis kann die rechtliche Bewertung ändern.

Auf unserer Homepage www.parkplatzdieb.de finden Sie eine umfangreiche Sammlung von Original-Urteilen zu den hier beschriebenen Ausreden.